ETH-Beschwerdekommission

Commission de recours interne
des écoles polythechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiun da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Rechenschaftsbericht der ETH-Beschwerdekommission 2022

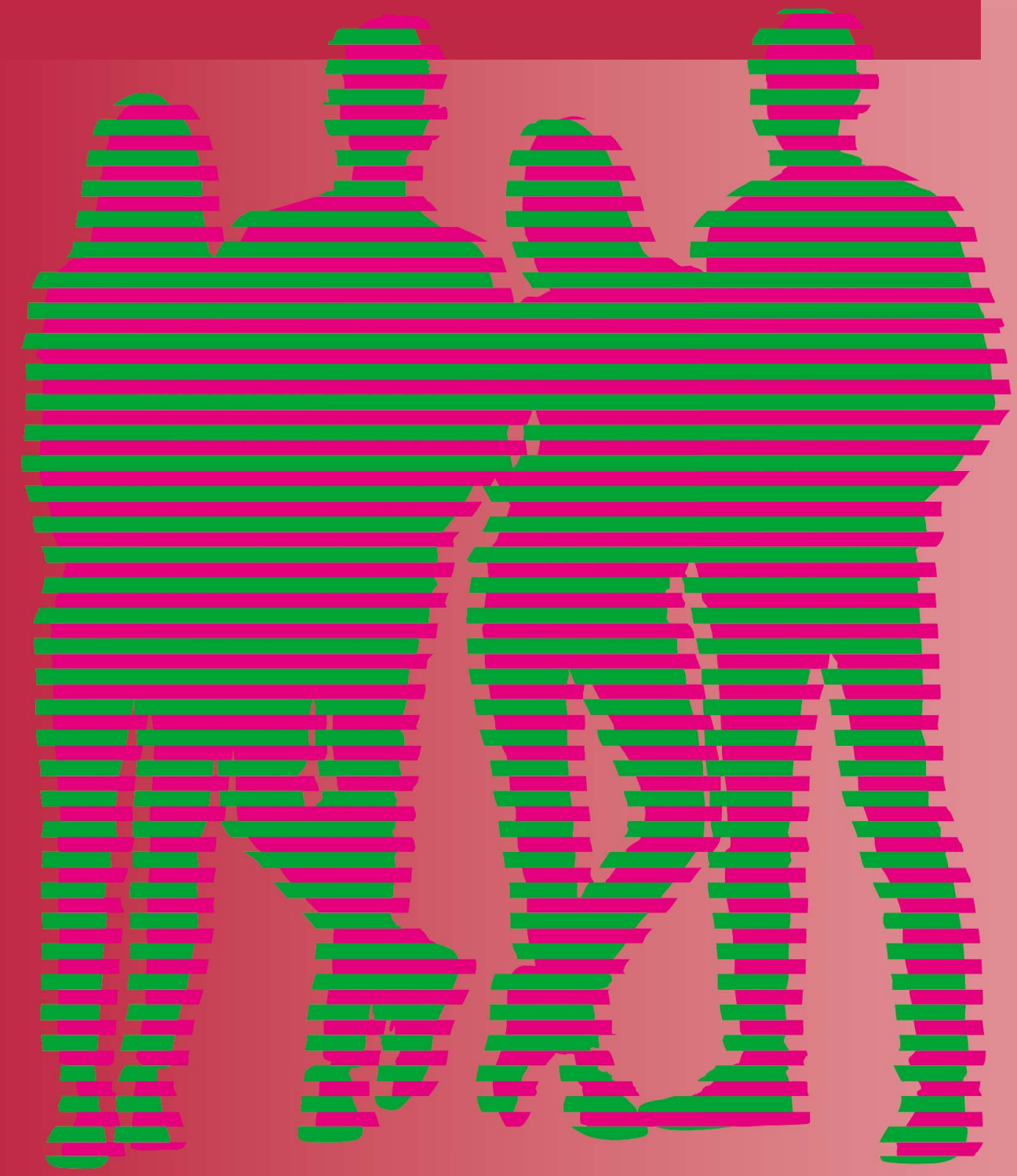

Kontaktadresse

ETH-Beschwerdekomission
Effingerstrasse 6a
Postfach
3001 Bern
T +41 58 856 87 07
info@ethbk.ch

Layout, Foto, Print: Schneider AG, Bern

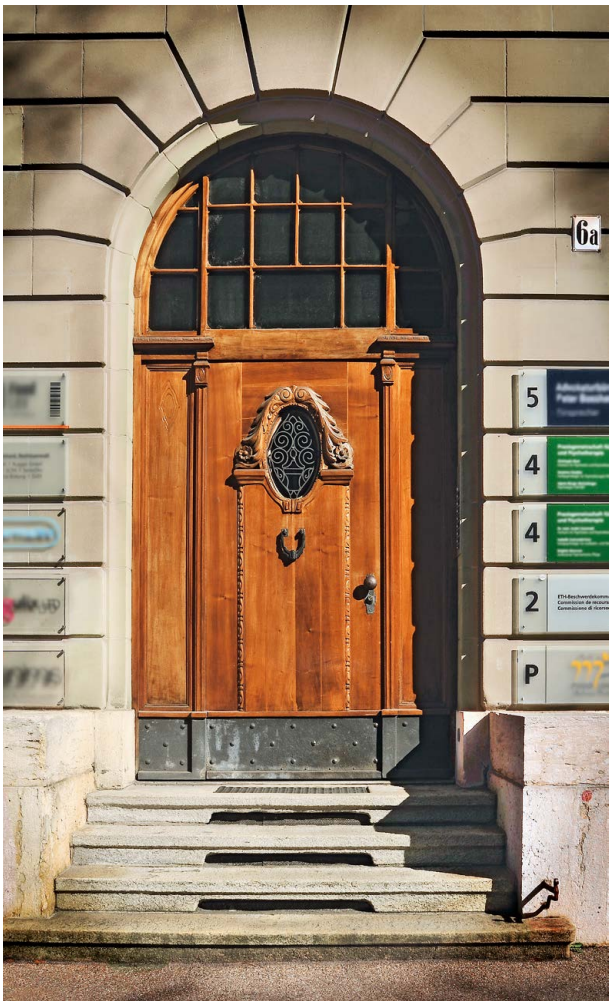

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

Die ETH-Beschwerdekommission in Kürze 5

Statistik 7

Ausgewählte Entscheide 12

Vorwort

Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über die ETH-Beschwerdekommission (VETHBK; SR 414.110.21) obliegt es der Präsidentin, dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Präsidenten des ETH-Rates den vorliegenden Rechenschaftsbericht der ETH-Beschwerdekommission für das Berichtsjahr 2022 zu unterbreiten.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und hoffe, dass die folgenden Seiten einen interessanten Einblick in die Tätigkeit der erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörde des ETH-Bereichs verschaffen.

Zudem danke ich den Mitgliedern der Kommission sowie den Mitarbeitenden des Sekretariats für die mit grosser Fachkompetenz geleistete Arbeit.

Bern, im März 2023

Im Namen der ETH-Beschwerdekommission

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

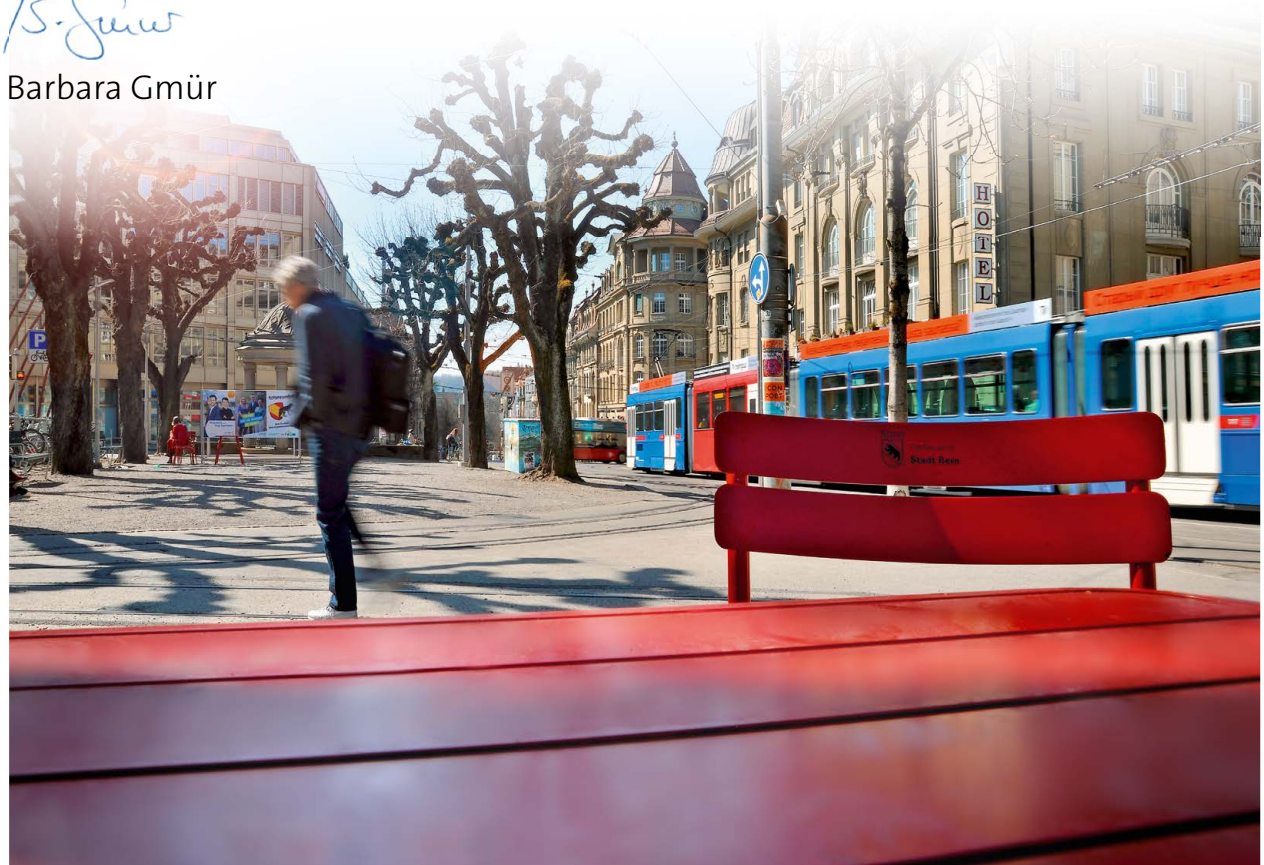

Die ETH-Beschwerdekommission in Kürze

Tätigkeitsbereich

Die ETH-Beschwerdekommission (ETH-BK) entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden gegen Verfügungen:

- der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne und Zürich (EPFL und ETH Zürich),
- der vier Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, welche sind:
  - die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag),
  - die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA),
  - das Paul Scherrer Institut (PSI),
  - die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL).

Die Entscheide der ETH-BK können vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Dessen Urteile wiederum können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Zusammensetzung

Die ETH-BK hat ihren Sitz in Bern. Sie existiert seit 2004 und arbeitet in vierjährigen Amtsperioden. Im Jahr 2022, dem dritten Jahr der Amtsperiode 2020-2023, hat sie sich wie folgt zusammengesetzt:

- Barbara Gmür, Präsidentin,
- Beatrix Schibli, Vizepräsidentin,
- Simone Deparis,
- Anne Dorthe,
- Jonas Philippe,
- Dieter Ramseier,
- Thomas Vogel.

Sie wird von einem Sekretariat unterstützt, dessen Besetzung folgende ist:

- Yolanda Schärli, Leiterin,
- Valentine Tschümperlin, stellvertretende Leiterin,
- Simone Hofer, juristische Sekretärin,
- Sibylle Thür, juristische Sekretärin,
- Irène Vitous, juristische Sekretärin,
- Rafael Zünd, juristischer Sekretär,
- Eugen Kalkbrenner, administrativer Mitarbeiter,
- Natalya Spörri, administrative Mitarbeiterin.

Änderung des ETH-Gesetzes

Am 1. November 2021 trat eine Änderung des ETH-Gesetzes (Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, SR 414.110) in Kraft, welche dem Bundesrat die Kompetenz für die Wahl der Mitglieder der ETH-Beschwerdekommission und für den Erlass der Geschäftsordnung zuweist. Gestützt darauf ist am 1. Januar 2022 die Verordnung über die ETH-Beschwerdekommission in Kraft getreten, welche die bisherige Geschäftsordnung abgelöst hat. Die Verordnung hat die ETH-Beschwerdekommission und das Sekretariat aus Governancegründen personell entflochten. Neu fallen die Verfahrensinstruktion und die formellen Erledigungen der Beschwerden in die Zuständigkeit der Präsidentin.
Aufgrund der personellen Entflechtung ist in der Kommission eine Vakanz entstanden, die mit der Wahl von Anne Dorthe behoben wurde. Die übrigen Mitglieder wurden für die restliche Amtszeit in ihrem Amt bestätigt.

Die ETH-BK im Jahr 2022

Die ETH-BK tagte im Berichtsjahr fünfmal. Eine weitere Sitzung wurde durch ein Zirkularverfahren ersetzt. Die Kommission fällte 33 Entscheide. Parallel dazu konnte die Präsidentin 27 Verfahren formell erledigen. Mit insgesamt 60 behandelten Fällen und 53 eingegangenen Beschwerden im selben Zeitraum weist die ETH-BK eine positive Erledigungsquote auf. Die Reduktion der hängigen Fälle wurde durch die befristete Anstellung zweier Personen im juristischen Sekretariat ermöglicht.
Seit dem Berichtsjahr werden die Sitzungsunterlagen von den Kommissionsmitgliedern elektronisch aus dem Geschäftsverwaltungssystem des Sekretariats abgerufen. Damit gehören die aufwändigen Postversände der Vergangenheit an, wodurch das administrative Sekretariat spürbar entlastet worden ist.
Die im Jahr 2022 erledigten Verfahren hatten meist das Personalrecht und das Studienrecht zum Gegenstand. Nebst datenschutzrechtlichen Aspekten musste sich die ETH-BK auch mit Fragen und Erlassen rund um die Covid-19-Pandemie befassen. Die Statistik und ein Fokus auf Fälle von besonderer Bedeutung verschaffen auf den nachfolgenden Seiten einen tieferen Einblick in die Tätigkeit der ETH-BK im Laufe des vergangenen Jahres.

Statistik

I. Erledigungen und Pendenzen

1. Anzahl Dossiers

	Übertrag vom Vorjahr (Stand am 01.01.)			Neue Eingänge			Total der zu bearbeitenden Fälle			Erledigungen *vgl. Ziff. I.2 – I.5*			Pendenzen (Stand am 31.12.)		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	12	6	9	6	15	22	23	21	31	17	12	20	6	9	11
ETH Zürich	18	26	25	26	44	29	55	70	54	29	45	40	26	25	14
Eawag, Empa, PSI, WSL	2	1	0	1	0	2	3	1	2	2	1	0	1	0	2
Total	32	33	34	49	59	53	81	92	87	48	58	60	33	34	27

2. Erledigte Dossiers – nach Verfahrensausgang

	Gutheissung der Beschwerde						Abweisung der Beschwerde			Abschreibung des Verfahrens			Nichteintreten auf die Beschwerde					
	ganz			teilweise												Überweisung (Art. 8 VwVG)		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	0	1	0	2	1	0	6	4	9	6	3	3	1	2	7	1	1	1
ETH Zürich	0	3	1	0	4	1	11	16	16	8	13	13	9	7	9	3	2	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	0	4	1	3	5	1	17	21	25	14	16	16	10	9	16	4	3	1

3. Erledigte Dossiers – nach Kompetenz

	Kommission						Präsidentin *vgl. Ziff. II.1*		
	Sitzung			Zirkularverfahren					
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	6	3	10	6	4	3	5	5	7
ETH Zürich	11	14	19	2	11	1	17	20	20
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Total	17	18	29	9	15	4	22	25	27

4. Erledigte Dossiers – nach Rechtsgebiet

	Personalrecht			Studienrecht			Grundrechte		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	7	4	6	11	7	14	0	1	0
ETH Zürich	1	7	7	28	38	32	0	0	1
Eawag, Empa, PSI, WSL	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Total	9	12	13	39	45	46	0	1	1

5. Erledigte Dossiers – nach Verfahrensdauer*

	0-3 Monate			3-6 Monate			6-9 Monate			9-12 Monate			› 12 Monate		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Erledigte Dossiers	16	22	20	10	8	5	14	17	17	3	6	11	6	5	7

* Zeitdauer netto, ohne allfällige Sistierungen

II. Formelle Erledigungen durch Präsidentin und Instruktion der Beschwerden

1. Formelle Erledigungen durch die Präsidentin

	Abschreibung			Nichteintreten		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	3	3	3	2	2	4
ETH Zürich	10	13	13	7	7	7
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	0	0	0
Total	13	16	16	9	9	11

2. Zwischenverfügungen

	Mit Rechtsmittelbelehrung			Ohne Rechtsmittelbelehrung			Total		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	8	7	14	76	76	108	84	83	122
ETH Zürich	25	23	37	160	211	153	185	234	190
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	0	0	8	0	0	8
Total	33	30	51	236	287	269	269	317	320

3. Postausgang des Sekretariats

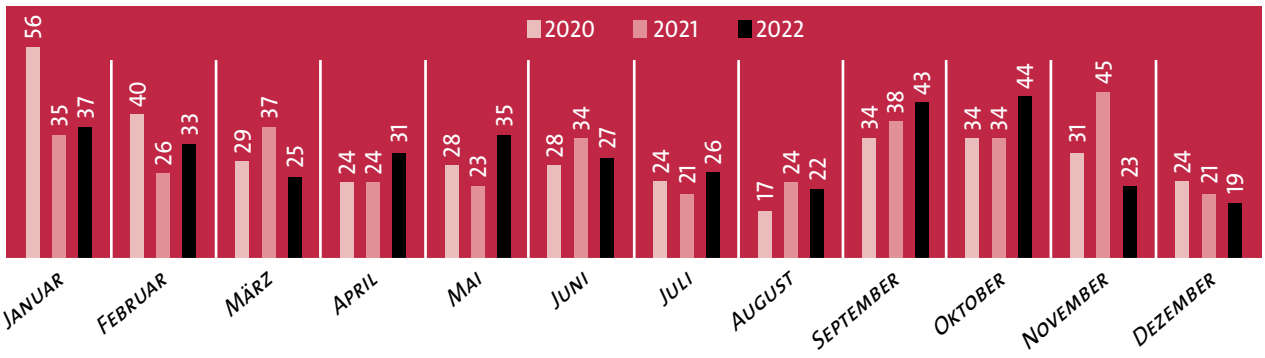

III. Obere Instanzen

1. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

	Bundesverwaltungsgericht (BVGer)											
	EPFL			ETH Zürich			Eawag, Empa, PSI, WSL			Total		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Pendente Verfahren am 01.01.	6	5	2	4	1	7	0	0	0	10	6	9
Neue Beschwerden	3	2	9	5	9	8	1	0	0	9	11	17
Urteile *vgl. Ziff. III.2*	4	5	4	8	3	5	1	0	0	13	8	9
Pendente Verfahren am 31.12.	5	2	7	1	7	10	0	0	0	6	9	17

2. Erfolgsstatistik BVGer

	Beschwerdeabweisung (soweit darauf eingetreten wird) i.e. Bestätigung der Entscheide der ETH-BK			Beschwerdegutheissung (inkl. teilweise / im Sinne der Erwägungen) i.e. Aufhebung der Entscheide der ETH-BK			Nichteintreten / Abschreibung / Sonstiges		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	1	2	2	2	3	1	1	0	1
ETH Zürich	3	1	3	4	0	0	1	2	2
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Total	4	3	5	7	3	1	2	2	3

3. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht

	Bundesgericht (BGer)											
	EPFL			ETH Zürich			Eawag, Empa, PSI, WSL			Total		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Pendente Verfahren am 01.01.	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Neue Beschwerden	2	2	1	1	1	0	0	1	0	3	4	1
Urteile *vgl. Ziff. III.4*	2	2	2	1	1	0	0	1	0	3	4	2
Pendente Verfahren am 31.12.	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0

4. Erfolgsstatistik BGer

	Beschwerdeabweisung (soweit darauf eingetreten wird)			Beschwerdegutheissung (inkl. teilweise / im Sinne der Erwägungen)			Nichteintreten / Abschreibung		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
EPFL	1	1	0	1	1	1	0	0	1
ETH Zürich	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Total	1	2	0	2	1	1	0	1	1

Ausgewählte Entscheide

Entscheid vom 7. April 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 35; Abweisung)

Der Beschwerdeführer wurde nicht zum Programm Diploma of Advanced Studies (DAS) in Data Science der ETH Zürich zugelassen, obwohl er die Eintrittsvoraussetzungen erfüllte. Er verfügte über einen Bachelor of Engineering Mathematics der Universität Bristol sowie über einen Master of Science in Management, Technology and Economics der ETH Zürich, und mithin über einen Abschluss in einem verwandten Fachgebiet zu den in Art. 12 Abs. 1 Bst. a Reglement 2018 DAS ETH in Data Science (RSETHZ 333.1600.40) genannten Abschlüssen. Er wies auch die gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. b erforderliche Berufserfahrung nach.

Die ETH-BK erwog, dass die ETH Zürich wegen mehr qualifizierten Bewerbungen als vorhan-denen Studienplätzen eine Auswahl treffen musste. Im Rahmen ihres Ermessens durfte sie Personen mit einem ausdrücklich in Art. 12 Abs. 1 Bst. a Reglement 2018 DAS ETH in Data Science erwähnten Abschluss zuerst berücksichtigen, da diese die Zielgruppe Nummer 1 der Weiterbildung darstellten. Die ETH-BK hob im Übrigen hervor, dass selbst bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen kein Zulassungsanspruch besteht. Irrelevant war auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer schon einmal zum Programm zugelassen worden war. Die Beschwerde wurde deshalb abgewiesen.

Entscheid vom 7. April 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 54; Abweisung)

Im Rahmen einer Master of Advanced Studies (MAS)-Ausbildung an der EPFL musste der Beschwerdeführer eine Arbeit verfassen. Nachdem die erste Fassung als ungenügend bewertet worden war, durfte er innert einer Nachfrist eine verbesserte Arbeit vorlegen. Dabei wurde er nochmals auf die Zitierregeln hingewiesen. Die Arbeit wurde mit der Anti-Plagiatssoftware überprüft. Laut diesem Programm bestand 24% der Arbeit aus wörtlichen Übernahmen, die nicht als solche gekennzeichnet waren. Die EPFL erachtete, dass es sich um ein Plagiat handelte und bewertete die Arbeit gestützt

auf die Verordnung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne vom 15. Dezember 2008 über Disziplinarmassnahmen (SR 414.138.2; nicht mehr in Kraft) als nicht bestanden («non acquis»).

Der Beschwerdeführer kritisierte die Anwendung der Directive concernant la citation et la référence des sources dans les travaux écrits rendus par les étudiants (LEX 1.3.3). Er machte geltend, dass eine wörtliche Übernahme mit Quellenangabe, aber ohne Anführungs- und Schlusszeichen, kein Plagiat nach dem auf Bundesebene geregelten Urheberrecht darstelle. Doch die ETH-BK folgte dieser Ansicht nicht. Sie hielt vielmehr fest, dass die Regelung der EPFL dem Sinn und Zweck von Art. 25 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1) entsprach. Auch die Beanstandungen des Beschwerdeführers zur Sachverhaltsfeststellung waren nicht statthaft. Da ein Plagiat vorlag und die verhängte Strafe verhältnismässig war, wies die ETH-BK die Beschwerde ab.

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ist vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Entscheid vom 16. Juni 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 5; Abweisung, sofern auf die Beschwerde eingetreten werden kann)

Die EPFL wies verschiedene Entschädigungsansprüche einer ehemaligen Professorin «tenure track» ab. Diese erhob Beschwerde dagegen.

Die ETH-BK wies die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Rückerstattung der Anwaltskosten für zwei administrative Untersuchungen samt Voruntersuchungen ab. In der ersten administrativen Untersuchung wurde die Beschwerdeführerin nämlich wegen Verletzung ihrer Treuepflicht schuldig gesprochen. In der zweiten Angelegenheit nahm sie ihre Mitwirkungspflicht kaum wahr und die Bestellung eines Rechtsvertreters wäre nicht nötig gewesen. Ausserdem weisen Voruntersuchungen einen wenig formellen Charakter auf und die betroffenen Personen können ihre Verteidigungsrechte selbst wahren. Trotz ihrer auf Art. 328 Obligationenrecht (OR; SR 220) beruhenden Fürsorgepflicht war die EPFL in analoger Anwendung von Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungs-

verfahren (VwVG; SR 172.021) deshalb dazu berechtigt, eine Beteiligung an den Anwaltskosten abzulehnen.

Die ETH-BK wies ebenfalls die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf nicht bezogene Ferientage ab. Gemäss Bundesrechtsprechung obliegt es in der Regel dem Arbeitgeber zu beweisen, dass der Arbeitnehmer seine Ferien beziehen konnte. Verfügt ein Arbeitnehmer jedoch über eine grosse Freiheit in der Festlegung seiner Ferienzeit, so muss er glaubhaft machen, dass er seine Ferien nicht wie geplant beziehen konnte. Der Arbeitgeber ist gegen ein treuwidriges Verhalten des Arbeitsnehmers zu schützen. Vorliegend hielt die ETH-BK fest, dass die Beschwerdeführerin angesichts ihrer Stelle als Professorin «tenure track» davon ausgehen musste, dass sie über eine grosse Freiheit bei der Festlegung ihrer Ferien verfügte. Sie trug mithin auch die Verantwortung, ihre Ferien tatsächlich zu beziehen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelang, glaubhaft zu machen, dass sie nicht alle ihre Ferien bezogen hatte, war das Vertrauen der EPFL in die Tatsache, dass bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Ferienanspruch mehr bestand, zu schützen.

Im Weiteren ist die ETH-BK auf die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Genugtuung und Schadenersatz für die medizinische Behandlung infolge einer Verletzung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GlG; SR 151.1) nicht eingetreten. Sie hat diese Forderung zur Beurteilung zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen. Solche Ansprüche beruhen auf dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (VG; SR 170.32) und können gemäss Art. 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen von der ETH-BK nicht überprüft werden.

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid ist vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Entscheid vom 16. Juni 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 41; Nichteintreten)

Ein Teilnehmer des Programms Certificate of Advanced Studies (CAS) in Applied Technology in Energy an der ETH Zürich bestand drei der vier Module des Programms. Er erhob gegen die Note 3.25 des vierten Moduls Beschwerde.

Gemäss Rechtsprechung kann eine Einzelnote nur dann angefochten werden, wenn sie an Rechtsfolgen geknüpft ist. Es handelt sich dabei um eine Eintretensvoraussetzung.

Vorliegend konnte der Beschwerdeführer das vierte Modul noch wiederholen. Das Nichtbestehen der Weiterbildung war mithin nicht definitiv. Dass er sein Diplom erst später erlangen würde, versursachte ihm keinen besonderen Nachteil. Ebenso verhält es sich mit der ungenügenden Note. Angesichts der Tatsache, dass die Dauer des Beschwerdeverfahrens nicht an die maximale Studiendauer angerechnet wurde, bestand auch kein Risiko einer Überschreitung derselben. Die ETH-BK trat deshalb auf die Beschwerde nicht ein, ungeachtet der Tatsache, dass ein Dozent dem Beschwerdeführer die falsche Auskunft gab, er könne gegen die Note 3.25 Beschwerde erheben.

Entscheid vom 25. August 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 34; Nichteintreten)

Die Beschwerdeführerin, ausserordentliche Professorin an der EPFL, reichte ihre Bewerbung um Beförderung zur ordentlichen Professorin lediglich ein, um eine Leistungsbeurteilung zu erhalten. Die EPFL verwehrte ihr den Zugang zu ihrem Beurteilungsdossier gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Beförderung von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren an der EPFL (LEX 4.2.2), da diese Norm die Vertraulichkeit des Dossiers vorsieht. Die EPFL teilte der Beschwerdeführerin dann mit, dass sie dem ETH-Rat deren Beförderung zur ordentlichen Professorin nicht vorschlagen werde. Die Beschwerdeführerin focht diese Verfügung an, wobei sie erklärte, dass sie nicht die nicht erfolgte Beförderungsnominierung beim ETH-Rat kritisiere, sondern vielmehr die Gelegenheit nutze, den Zugang zu ihrem Beurteilungsdossier zu verlangen und die Verletzung formeller Regeln im Beurteilungsverfahren zu rügen.

Die ETH-BK stellte fest, dass die Beschwerdeführerin den Streitgegenstand der strittigen Verfügung gar nicht angefochten hatte. Die Prüfung der gerügten formellen Verletzungen wäre deshalb nur abstrakt und theoretisch geblieben, insbesondere, weil künftige fehlerhafte Verfügungen stets anfechtbar wären. Das Interesse der Beschwerdeführerin an ihrem Beurteilungsdossier wurde unter dem Blickwinkel von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) als unge-

nügend erachtet. Schliesslich erwog die ETH-BK, dass die Rügen bezüglich Professorenbeurteilungen sowie Verletzung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) über den Streitgegenstand hinaus gingen. Auf die Beschwerde und das Gesuch um Akteneinsicht wurde deshalb nicht eingetreten.

Entscheid vom 25. August 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 42; Nichteintreten)

Der Beschwerdeführer erhielt für seine Masterarbeit die Note 5.75. Er focht diese an und beantragte die Note 6. Er machte geltend, dass zwei von drei Experten die Note 6 vorgeschlagen hätten und dass sein Durchschnitt dadurch von 5.82 auf 5.89 steigen würde, was ihm einen Anspruch auf Preise der EPFL verschaffen würde.

Gemäss Bundesrechtsprechung kann eine Einzelnote nur ausnahmsweise angefochten werden, wenn sie direkte Rechtsfolgen für den Beschwerdeführer hat. Die ETH-BK war der Auffassung, dass dies vorliegend nicht der Fall war. Eine Erhöhung der Chancen des Beschwerdeführers auf einen Preis für die drei besten Gesamtdurchschnitte im Master im Jahr 2022 bliebe rein hypothetisch. Sie hielt es für genauso unsicher, dass ihm ein anderer Preis nachträglich überreicht worden wäre, dessen Verleihung wegen des Rechtsmittels des Beschwerdeführers abgesagt worden war. Auf die Beschwerde trat die ETH-BK deshalb nicht ein. Die Übersetzungskosten wurden dem italienischsprachigen Beschwerdeführer nicht auferlegt.

Entscheid vom 25. August 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 47; Nichteintreten)

Mehrere Studierende der ETH Zürich fochten gemeinsam die Verordnung über die Nutzung des Covid-19-Zertifikats in der Lehre der ETH Zürich vom 14. September 2021 an. Nebst dem Hauptantrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung ersuchten sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um sofortige Aufhebung der Covid-Zertifikatspflicht an der ETH Zürich.

Im Rahmen der Instruktion entzog die Präsidentin der ETH-BK der Beschwerde die aufschiebende Wirkung und wies weitere formelle Anträge ab. Das Bundesverwaltungs-

gericht wies seinerseits die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung ab (Entscheid BVGer C-5428/2021 vom 15. Februar 2022).

Die strittige Verordnung verlor während des Verfahrens aufgrund nachträglicher Bundeserlasse und -massnahmen jeglichen eigenen Regelungsgegenstand. Zum Zeitpunkt des Endentscheids der ETH-BK war sie bereits nicht mehr in Kraft. Die ETH-BK verzichtete jedoch ausnahmsweise auf das Erfordernis eines aktuellen und praktischen Interesses der Beschwerdeführer, da eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag, die sich jederzeit wieder stellen könnte, ohne dass eine Behörde rechtzeitig entscheiden könnte.

Die ETH-BK hielt entgegen der Meinung der Beschwerdeführer fest, dass die strittige Verordnung weder eine Allgemeinverfügung noch eine Verwaltungsverordnung, sondern eine Rechtsverordnung darstellte, welche generelle Rechtssätze enthielt. Da die ETH-BK keine abstrakte Normenkontrolle vornehmen kann, sondern solche Erlasse nur vorfrageweise im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalls überprüfen kann, ist sie auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Gegen diesen Entscheid ist eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

Entscheid vom 25. August 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 48; Abweisung)

Die ETH-BK wies die Beschwerde eines Studenten ab, welcher seinen Ausschluss aus dem Bachelorstudium an der ETH Zürich infolge Überschreitung der maximalen Dauer zur Belegung der Basisprüfung anfocht. Der Beschwerdeführer hatte die strittige Leistungskontrolle aufgrund von Covid-Symptomen nicht abgelegt und meldete lediglich seine Abwesenheit infolge Krankheit, wie es die damaligen Covid-Normen der ETH Zürich vorsahen.

Die ETH-BK erwog, dass eine Studienverlängerung stets die Ausnahme darstellt und dass es keinen Anspruch auf eine solche Verlängerung gibt, selbst im Falle eines Prüfungsunterbruchs aus gesundheitlichen Gründen (einschliesslich Covid-19). Dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Prüfungen mit entsprechender Verlängerung

der Studienfrist wiederholen durfte, bedeutete nicht, dass dies künftig automatisch auch der Fall ist. Die ETH-BK betonte im Übrigen, dass die Verfügung der ETH Zürich die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit wahrte.

Entscheid vom 25. August 2022 (Verfahren Nr. BK 2022 4; Abweisung)

Ein Student, deutscher Staatsangehöriger mit Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken, wollte den Studiengang wechseln und mit dem Bachelor in Humanmedizin an der ETH Zürich beginnen. Die ETH Zürich liess ihn zum Studium nicht zu mit der Begründung, dass er kein berechtigter Ausländer gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich über die Zulassungsbeschränkungen für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin an der ETH Zürich (SR 414.131.54) sei. Der Student erhob Beschwerde bei der ETH-BK und beantragte namentlich seine Zulassung zum Eignungstest als provisorische Massnahme.

Die Präsidentin der ETH-BK hiess den Antrag auf provisorische Massnahme in dem Sinne gut, dass der Beschwerdeführer zum Eignungstest vorläufig zugelassen wurde, unter dem Vorbehalt, dass er sich dazu in der vorgesehenen Frist und Form angemeldet hatte. Das Bundesverwaltungsgericht wies die von der ETH Zürich dagegen erhobene Beschwerde ab (Entscheid BVGer B-1680/2022 von 28. April 2022).

Die ETH-BK wies die Beschwerde in der Hauptsache aus verschiedenen Gründen ab. Sie zeigte zuerst auf, dass der Beschwerdeführer sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen konnte, da er nie eine vorbehaltlose Zusicherung der ETH Zürich erhalten hatte, laut welcher er die Zulassungsbedingungen erfülle. Die Unrichtigkeit einer solchen Zusicherungen wäre auch ohne weiteres erkennbar gewesen. Er konnte auch aus Art. 27 Bundesverfassung oder aus der Bologna-Deklaration nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die wirtschaftliche Freiheit gewährt nämlich keinen freien Zugang zum Studium, während die Bologna-Deklaration nicht justiziables «Soft Law» darstellt. Schliesslich hielt die ETH-BK fest, dass die unterschiedliche Behandlung von schweizerischen Staatsangehörigen, Ausländern gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich über die Zulassungsbeschränkungen für den Bachelor-Studiengang Humanmedizin an der ETH Zürich und anderen Ausländern auf objektiven Gründen beruhte und nicht willkürlich ist.

Entscheid vom 20. Oktober 2022 (Verfahren Nr. BK 2021 59; teilweise Gutheissung)

Ein ehemaliger Oberassistent der ETH Zürich erhob Beschwerde bei der ETH-BK, um ein besseres Arbeitszeugnis zu erhalten.

Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens wurde bezüglich zwei Punkten eine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielt. Die ETH-BK genehmigte diese im Sinne von Art. 33b Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Mit Ausnahme einer Formulierung, die von der ETH Zürich anzupassen war, erachtete die ETH-BK im Weiteren, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelang zu beweisen, dass das Arbeitszeugnis nicht wahrheitsgemäss oder wohlwollend formuliert war.

Entscheid vom 20. Oktober 2022 (Verfahren Nr. BK 2022 3; Gutheissung)

Die Beschwerdeführerin focht Disziplinarmassnahmen der ETH Zürich an. Ihr wurde vorgeworfen, sie habe anlässlich einer Prüfung versucht, mit einer ihr quer gegenübersitzenden Kommilitonin anhand von Grinsen und einer geschlossenen Frage auf einem Notizblatt zu kommunizieren.

Die ETH-BK war der Ansicht, dass die vorgeworfenen Disziplinarverstösse angesichts aller Umstände nicht mit genügender Beweiskraft erhärtet worden waren. Die zweite Prüfungsaufsicht wurde nämlich erst auf Hinweis einer anderen Assistentin hin auf die Beschwerdeführerin aufmerksam. Dies sprach dafür, dass das angebliche Grinsen der Beschwerdeführerin angesichts der ungewöhnlichen Tischordnung nicht besonders auffällig war. Das Notizblatt war gewiss mittig auf dem Tisch positioniert worden, enthielt aber verschiedene Beschriftungen gleicher Grösse, die auf dem Kopf stehend nicht besonders gut lesbar waren. Schliesslich kritisierte die ETH-BK die Sitzordnung, die fehlende Identitätskontrolle der Kommilitonin und die Sachverhaltsermittlung bezüglich der Relevanz des Inhalts des Notizblatts.

Entscheid vom 8. Dezember 2022 (Verfahren Nr. BK 2022 20; Abweisung, sofern auf die Beschwerde eingetreten werden kann)

Der Beschwerdeführer wurde nach zweimaligem Nichtbestehen eines Prüfungsblocks aus dem Bachelorstudium an der ETH Zürich ausgeschlossen.

Die ETH-BK wies seine Beschwerde dagegen ab. Sie hielt namentlich fest, dass die ETH Zürich ihrer Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung nachgekommen war und dass die Prüfungsbewertung nachvollziehbar erschien. Sie anerkannte zwar, dass der Beschwerdeführer an einer Verhaltensauffälligkeit im weiteren Sinne leidet und dass diese einen Anspruch auf Nachteilsausgleich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3) gewährt. Sie erachtete jedoch, dass er seine Verhaltensauffälligkeit nach Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 Bundesverfassung) früher hätte geltend machen können und müssen, statt zuerst das Ergebnis seiner Prüfung abzuwarten.